

SATZUNG



für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde
Malsfeld
Ortsteil Malsfeld

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

Die Freiwillige Feuerwehr ist ein Verein des bürgerlichen Rechts.
Der Verein führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Malsfeld und hat seinen Sitz in Malsfeld.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein der Freiwilligen Feuerwehr Malsfeld hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen der Gemeinde zu fördern
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern
 - e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Politisch und religiöse Betätigung sind ausgeschlossen.

§ 3

Aufgaben

1. Die Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1,8 und 34 BrSHG, ferner den Brandsicherheitsdienst nach § 28 BrSHG.
2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften zu unterstützen.

§ 4

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) Den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) Den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung
- c) Den fördernden Mitgliedern
- d) Der Jugendabteilung

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

In die Einsatzabteilung können Bewerber aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Unbescholten sind, zum Feuerwehrdienst körperlich und geistig tauglich und am Ort der Feuerwehr wohnen, oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Malsfeld zur Verfügung stehen.

Bewerber, die nachweislich allen diesen Anforderungen genügen, kann der Vorstand auf ihr Gesuch als Feuerwehranwärter annehmen. Haben die Feuerwehranwärter den einjährigen Probedienst abgeleistet, so beschließt die Führung der Einsatzabteilung darüber, ob sie als aktive Mitglieder (Feuerwehrmänner/-frauen) in die Einsatzabteilung aufzunehmen sind.

In die Einsatzabteilung als Feuerwehrmänner/-frauen können Bewerber aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, und bisher in der Jugendabteilung der Feuerwehr aktiv mitgearbeitet haben.

Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung werden ohne weiteres die aktiven Mitglieder des Vereins, die nicht mehr einsatzfähig sind, oder das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Als fördernde Mitglieder kann der Vorstand ortsansässige Bewerber aufnehmen, die sich zu regelmäßigen Beiträgen in bestimmter Höhe verpflichteten.

Als fördernde Mitglieder können auch auswärtige aufgenommen werden.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

a) Besonders verdiente aktive Mitglieder oder frühere aktive Mitglieder

b) Andere Personen, die sich um das örtliche Brandschutzwesen besonders verdient gemacht haben.

Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

§ 6

Austritt

Die Mitglieder können erst zum Ende des Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Die Kündigung muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. In der Kündigungserklärung sollten die Mitglieder angeben, aus welchen Gründen Sie austreten wollen.

§ 7

Ausschluß

Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit Mitglieder ausschließen,

a) wenn Ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, aberkannt sind.

b) wenn Sie zu Freiheitsentzug oder wegen vorsätzlich begangener Taten zu Freiheitsentzug von einem Jahr oder längerer Dauer verurteilt worden sind.

c) wenn Sie den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42a des Strafgesetzbuches unterworfen sind.

d) wenn Sie sich im Dienst oder außer Dienst unehrenhaft benommen oder sonst das Ansehen der Feuerwehr schwer geschädigt haben.

e) wenn Sie im Dienst fortgesetzt nachlässig und ungehorsam gewesen sind.

Bevor der Vorstand über den Ausschluß beschließt, hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Vorstand hat seinen Beschluß zu begründen und ihn dem ausgeschlossenen Mitglied mit den Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von einem Monat seit der Mitteilung bei dem Vorstand schriftlich Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen.

§ 8

Rechtsfolgen des Ausscheidens

Treten Mitglieder aus dem Verein aus (§ 6), oder werden Sie ausgeschlossen (§ 7), so erlöschen ihre Rechte am Vereinsvermögen und ihre vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft; dagegen bestehen ihre Verpflichtungen, die aus Anlaß der Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstanden sind, fort.

§ 9

Pflichten

Der Feuerwehrmann/-frau hat

- a) im Dienst die geltenden Vorschriften und Anweisungen des Wehrführers und des sonst zuständigen Dienstvorgesetzten zu befolgen,
- b) an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen insbesondere dem Unterricht der Feuerwehr pflichtgemäß teilzunehmen,
- c) den Alarmen Folge zu leisten; sobald der Feuerwehrmann/frau das Alarmzeichen vernimmt, befindet er sich im Dienst und muß sich unverzüglich zum Feuerwehrgerätehaus begeben.
- d) beim Einsatz der Feuerwehr die Aufgaben zu erfüllen, die ihm im Löschdienst oder Rettungsdienst gestellt werden,
- e) neu aufgenommene Feuerwehranwärter, dürfen vor Abschluß der Feuerwehertechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrmännern/frauen eingesetzt werden.

Der Feuerwehrmann/-frau ist insbesondere verpflichtet

- a) sich gegenüber anderen Feuerwehrmännern/frauen kameradschaftlich zu verhalten,
- b) die Gruppe, der er angehört, nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis des Wehrführers oder des sonst zuständigen Vorgesetzten zu verlassen und ohne ausdrücklichen Befehl nicht wegzutreten,
- c) die Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände sowie alle sonstigen Gegenstände der Feuerwehr, die ihm anvertraut sind, pfleglich zu behandeln, sie nur im Dienst zu verwenden und sie innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses als aktiver Feuerwehrmann/frau in gebrauchsfähigen und sauberen Zustand der Feuerwehr zurückzugeben. Ausgenommen von dieser Regelung, sind die Feuerwehrmänner/frauen die in die Alters- und Ehrenabteilung wechseln.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen

Verletzen aktive Mitglieder und Feuerwehranwärter ihre Dienstpflichten, so kann der Wehrführer gegen sie im Wege der Ermahnung oder des schriftlichen Verweises vorgehen.

Vor Festsetzung ist dem Mitglied bzw. Feuerwehranwärters Gelegenheit zu geben sich zu rechtfertigen.

Über die Festsetzung hat der Wehrführer eine Niederschrift aufzunehmen.

Gegen diese Festsetzung kann das Mitglied bzw. Feuerwehranwärter innerhalb einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe der Festsetzung bei dem Vorstand schriftlich Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen.

§ 11

Wehrführer und stellvertretender Wehrführer

1. Der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr führt nach Weisung des Ortsbrandmeisters die Wehr.
Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört.
Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
2. Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung angehört. Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr.

§ 12

Feuerwehrausschuß

1. Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird ein Feuerwehrausschuß gebildet.
2. Der Feuerwehrausschuß besteht aus dem Wehrführer, als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer und 3 Beisitzern sowie dem Jugendwart.
3. Die Wahl der Beisitzer für den Feuerwehrausschuß erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf 5 Jahre und kann nur von und aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung vorgenommen werden.
4. Die Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters erfolgt auch in der Jahreshauptversammlung auf 5 Jahre. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart sollte mindestens 18 Jahre alt und möglichst nicht älter als 35 Jahre sein. Er muß Angehöriger der Einsatzabteilung sein.

§ 13

Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Malsfeld führt den Namen "Jugendfeuerwehr Malsfeld"
2. Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.
Sie ist eine selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der Musterordnung des Deutschen Feuerwehrverbandes für eine Jugendfeuerwehr.
3. Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Wehrführer, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 14

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

In jedem Jahr muß mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattfinden.

In dieser Hauptversammlung hat der Vorsitzende, der Wehrführer sowie der Jugendfeuerwehrwart einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Jahr zu geben.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er muß sie einberufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung in einem schriftlichen Antrag die Berufung verlangt und den Zweck der Berufung angibt.

Der Vorstand hat die Mitglieder in ortsüblicher Weise mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstag einzuladen und ihnen gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.

Beschlußfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens ein Fünftel anwesend ist.

Ist weniger als ein Fünftel anwesend, so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zum 2. Male zur Verhandlung über die selbe Tagesordnung einzuladen. Die 2. Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht darauf, wie viele Mitglieder erschienen sind.

In der 2. Einladung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ergibt sich bei der Abstimmung über einen Antrag Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15

Vorstand des Vereins

Der Verein wird von einem Vorstand geführt, der in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt wird.

Den Vorstand bilden:

- a) Der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer sowie sein Stellvertreter
- d) der Kassenwart sowie sein Stellvertreter

Dem Vorstand gehört auch der jeweilige Wehrführer sowie die Mitglieder die in den jeweiligen Feuerwehrausschuß gewählt sind , an.

Wenn die Mitgliederversammlung kein anderes Wahlverfahren beschließt, erfolgt die Wahl offen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar jeden Jahres und endet am 31. Dezember.

§ 17

Beiträge

Die Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 18

Kassenführung

Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins hat der Kassenwart Buch zu führen und in der Mitgliederversammlung einen zusammenfassenden Bericht abzugeben.

§ 19

Jahresrechnung

Nach dem Ende des Geschäftsjahres hat der Kassenwart die Jahresrechnung anzufertigen und sie mit den Belegen den Kassenprüfern vorzulegen.

Zwei Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer legen die geprüfte Jahresrechnung mit den Unterlagen und ihrem Bericht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.

Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob die Jahresrechnung zu genehmigen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen ist.

§ 20

Beurkundung

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen. Alle Beschlüsse sind in die Niederschrift wörtlich aufzunehmen. Protokolle, die in Bezug der Einsatzabteilung angefertigt werden , sind vom Wehrführer zu unterschreiben.

§ 21

Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung in dem nachstehendem Verfahren und mit der nachstehend bestimmten Mehrheit beschließt.

Zur Beschlußfassung über die Auflösung muß der Vorstand eine besondere Mitgliederversammlung einberufen. In dieser Versammlung müssen mindestens vier Fünftel der aktiven Mitglieder anwesend sein. Die Mitgliederversammlung muß die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Nach einem Monat muß eine weitere Mitgliederversammlung, die der Vorstand ordnungsgemäß einberufen hat und in der wieder mindestens vier Fünftel der Mitglieder erschienen sind, abermals die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

Der ordnungsgemäß gefaßte Beschluß über die Auflösung des Vereins wird 6 Monate nach der zweiten Beschlußfassung wirksam.

Mit der Auflösung fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde mit der Auflage, es für eine neue Freiwillige Feuerwehr, für eine Hilfsfeuerwehr oder für sonstige örtliche Brandschutzzwecke zu verwenden.

§ 22

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung.

§ 23

Übergangsbestimmung

Die Wahlzeit von Wehrführer und Vorstand endet Anfang 1995. Bis zu diesem Termin wird der Verein von diesem Vorstand geleitet.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Rahmen einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit in Kraft.

Malsfeld, den 30.11.1993